



Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Am **Freitag, den 24. April 2026, um 20:00 Uhr** findet im **Vereinsheim der Fastnachtsgesellschaft Kalrobia e.V.**, Harthäuser Straße 2, 97999 Igersheim, die diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Berichte
 - 3.1. 1. Vorsitzende
 - 3.2. 1. Schriftführerin
 - 3.3. Präsident
 - 3.4. Umzugsleiter
 - 3.5. 1. Jugendwart
 - 3.6. Zeremonienmeister
 - 3.7. Schatzmeister
 - 3.8. Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss der Satzungsneufassung
6. Vorstellung der Beitragsordnung
7. Ehrungen
8. Anträge, Wünsche, Verschiedenes

Hinweise:

- Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 16. April 2026 schriftlich beim 1. Vorsitzenden (1.vorstand@kalrobia.de oder per Post an Marienburger Straße 3, 97980 Bad Mergentheim) vorliegen.
- Zwecks besserer Planung der Räumlichkeiten bitten wir um eine unverbindliche Zusage bis zum 17. April 2026 per E-Mail oder über die bekannten Kommunikationswege.

Alle Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft Kalrobia e.V. sind herzlich eingeladen.

Marcus Israel
1. Vorsitzender

Anlage 1 zur Einladung: Wegweiser zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 24.04.2026

Da wir die Satzung nach fachlicher Beratung und unter Berücksichtigung aktueller Empfehlungen der Registergerichte neu gegliedert, modernisiert und inhaltlich angepasst haben, haben sich einzelne Paragraphen verschoben. Die nachfolgende Übersicht soll helfen, die gewohnten Inhalte in der neuen Struktur wiederzufinden.

Thema / Inhalt	Alte Satzung	Neue Satzung	Status / Änderung
Name, Sitz, Zweck	§§ 1–2	§§ 1–2	Inhaltlich erweitert und präzisiert (insb. Kunst, Kultur, Jugendarbeit sowie Tätigkeiten über die Gemeinde hinaus)
Geschäftsjahr	§ 3	§ 3	Unverändert
Mitgliedschaft (Eintritt/Austritt)	§ 4	§§ 4–5	In zwei Paragraphen aufgeteilt sowie inhaltlich ergänzt und konkretisiert
Rechte und Pflichten	§ 6	§ 6	Inhaltlich erweitert (u. a. Stimmrecht ab 16 Jahren sowie Pflichten und Haftungsregelungen)
Mitgliedsbeiträge	§ 5	§ 7	Verschoben und durch Beitragsordnung ergänzt
Organe (Übersicht)	§ 7	§ 8	Redaktionell angepasst
Mitgliederversammlung	§ 10	§ 9	Verschoben; Einladungsform angepasst (Website)
Vorstand (Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben)	§ 8	§§ 10–13	Strukturell neu gegliedert und teilweise inhaltlich ergänzt und präzisiert
Kassenprüfer	§ 9	§ 14	Verschoben und präzisiert
Ehrungsausschuss	§ 11	§ 15	Verschoben und redaktionell angepasst
Gemeinnützigkeit	§ 13	§ 16	An aktuelle Abgabenordnung angepasst
Datenschutz & Fotos	–	§§ 17–18	Neu aufgenommen
Auflösung des Vereins	§ 12	§ 20	Verschoben und inhaltlich angepasst (insb. Vermögensbindung)



Vereinsatzung der Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend die männliche Form verwendet. Diese Form umfasst jedoch stets alle Personen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder -ausdruck. Sämtliche Rechte, Pflichten und Funktionen gelten gleichermaßen für Männer, Frauen und diverse Personen (m/w/d).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim, hat seinen Sitz in Igersheim, Main-Tauber-Kreis und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 680249 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege, insbesondere durch die Pflege und den Erhalt des Fastnachts- und Brauchtumswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Aktivitäten der Vereinsgruppen sowie kulturelle Veranstaltungen, Sitzungen, Umzüge und Brauchtumsabende, sowohl innerhalb der Gemeinde als auch darüber hinaus;
 - b) die Förderung von Jugend und Nachwuchs im Bereich des Fastnachts- und Brauchtumswesens.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv am Vereinsleben und an den Vereinsveranstaltungen.
 - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell, ohne zur aktiven Mitwirkung an Vereinsveranstaltungen verpflichtet zu sein. Sie entrichten den festgelegten Förderbeitrag. Ein Stimmrecht besteht nur, soweit die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in der jeweils gültigen Form erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.



- (5) Die Aufnahme eines Mitglieds in den aktiven Elferat erfolgt durch Beschluss des Vorstands in geheimer Abstimmung. Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine Begründung ist nicht erforderlich. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit. Für Kinder und Jugendliche können eigene Gruppen eingerichtet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - b) durch den Tod des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluss gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen:
 - a) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder wiederholtem vereinschädigendem Verhalten, das durch glaubwürdige Nachweise bestätigt wird.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren. Dazu zählt insbesondere die Mitwirkung an Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Verein angebotenen Vergünstigungen, Leistungen und Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Ordnungen des Vereins zu beachten,
 - b) das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln,
 - c) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) Änderungen ihrer Kontaktdaten, insbesondere Anschrift und Bankverbindung, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe vereinsinterner Regelungen erstattet werden.
- (6) Vorstandsmitglieder und Personen, die für den Verein unentgeltlich oder gegen eine Ehrenamtspauschale tätig sind, haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten sowie Regelungen zu Mahngebühren, Ermäßigungen und Befreiungen werden vom geschäftsführenden Vorstand in einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.



- (3) Die Beiträge werden üblicherweise per Bankeinzug eingezogen. Sie sind in der Regel zu Beginn jedes Jahres, spätestens jedoch im Februar, im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand Mahngebühren erheben; deren Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf der Homepage des Vereins www.kalrobia.de.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor Beginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand (Zusammensetzung)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schatzmeister
 - d) dem 1. Schriftführer
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Sitzungspräsidenten
 - c) dem 2. Schatzmeister
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem 1. und 2. Jugendleiter
 - f) dem Umzugsleiter
 - g) dem Kalrobenführer
 - h) dem Zeremonienmeister



§ 11 Wahl, Ernennung und Amtsdauer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt:
 - a) der 1. und 2. Vorsitzende,
 - b) der 1. und 2. Schatzmeister,
 - c) der 1. und 2. Schriftführer,
 - d) der 1. und 2. Jugendleiter,
 - e) die Kassenprüfer.
- (2) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Bewerber diese absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; dabei entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die reguläre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Kann die Neuwahl aus wichtigen Gründen (z. B. außergewöhnliche Ereignisse oder Vereinsstillstand) nicht rechtzeitig durchgeführt werden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Vorstandsmitglieder automatisch bis zur Durchführung der Neuwahl.
- (4) Der Sitzungspräsident, der Zeremonienmeister, der Umzugsleiter, der Kalrobenführer sowie weitere Ressortleiter oder Beauftragte werden vom Gesamtvorstand ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands.
- (5) Der Gesamtvorstand kann einen vom Vorstand ernannten Ressortleiter oder Beauftragten seines Amtes entheben. Die Enthebung erfolgt auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds des Gesamtvorstands und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Ressortleiter oder Beauftragter kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden, insbesondere bei Pflichtverletzung, fehlender Mitarbeit oder Vertrauensverlust gegenüber dem Verein.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands richten sich nach dieser Satzung sowie nach den jeweils geltenden Ordnungen des Vereins.
- (3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Erstellung eines Haushaltsplans, soweit erforderlich,
 - d) die Überwachung und Koordination der laufenden Vereinsarbeit.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvorstands hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn eine Person mehrere Funktionen im Vorstand ausübt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Gesamtvorstand kann weitere Personen, insbesondere Ressortleiter oder Beauftragte, zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu unterrichten. Die Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.



§ 13 Vertretung des Vereins

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben an Ressortleiter oder Beauftragte übertragen, die dann im Rahmen ihrer Ernennung handeln.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowohl rechnerisch als auch hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie bestätigen das Ergebnis der Prüfung durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Festgestellte Mängel sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem Vorstand legt der Ehrungsausschuss die verbindlichen Richtlinien für Ehrungsarten und eine Ehrungsordnung fest. Diese bestimmen, nach welchen Kriterien Mitglieder für langjährige Vereinstreue oder außerordentliche Verdienste geehrt werden. Auch Nichtmitglieder können für besondere Verdienste und bedeutsame Anlässe ausgezeichnet werden.
- (3) Unabhängig vom Ehrungsausschuss bleiben besondere Ehrungen durch den 1. Vorsitzenden und den Gesamtvorstand möglich. Diese können sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern als Anerkennung für besondere Mitwirkung am Verein zugewendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Fastnachtsgesellschaft „Kalrobia“ e.V. Igersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des Fastnachtsbrauchtums, die Förderung der Vereinsgruppen und die Heimatpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke, insbesondere für Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Information über Vereinsaktivitäten und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Die Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist.



- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 18 Foto- und Mediennutzung

- (1) Mit der Mitgliedschaft erklärt sich jedes Mitglied bzw. bei minderjährigen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter damit einverstanden, dass Fotos, Videos oder andere Bildnisse, auf denen das Mitglied erkennbar ist, im Rahmen der Vereinsarbeit genutzt werden dürfen.
- (2) Dies umfasst insbesondere die Verwendung auf der Vereinswebsite, in sozialen Medien, in Vereinszeitungen, Broschüren, Präsentationen und sonstigen Veröffentlichungen des Vereins.
- (3) Die Zustimmung gilt für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff. BGB) für Vereine.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Absicht der Vereinsauflösung angekündigt ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Igersheim oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am [Datum] beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.